

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informationssicherheit an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (SPO BISD)

Vom 10. Oktober 2025

Aufgrund von Artikel 9 Satz 1 und Satz 2, Artikel 80 Absatz 1, Artikel 84 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 4 sowie Artikel 96 Absatz 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2010-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt (THWS) die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel und Studiengangsprofil
- § 3 Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums

2. Abschnitt

Aufbau des Studiums

- § 4 Regelstudienzeit und Beginn des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums und Studienmodule
- § 6 Praxismodul

3. Abschnitt

Prüfungen und Fristen

- § 7 Ergänzende Regelungen für sonstige Prüfungsleistungen
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Regeltermine und Fristen

4. Abschnitt

Organisatorische Regelungen

- § 10 Prüfungskommission

5. Abschnitt

Akademischer Grad, Schlussbestimmungen

- § 11 Akademischer Grad
- § 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
- § 13 Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Informationssicherheit. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (APO THWS) vom 26. April 2023 in deren jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel und Studiengangsprofil

- (1) ¹Das Ziel des Studiums besteht darin, mit anwendungsbezogener Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage Studierende zu ganzheitlichen Expertinnen und Experten der Informationssicherheit zu qualifizieren. ²Das Studium vermittelt technische und managementbezogene Fähigkeiten mit dem Ziel, die Absolventinnen und Absolventen sowohl in operativen als auch in konzeptionellen Funktionen der Informationssicherheit einzusetzen. ³Das Studium befähigt Studierende sicherheitsrelevante Probleme zu erkennen, im unternehmerischen Kontext zu analysieren und zu bewerten, und sie mit Hilfe von geeigneten technischen, physischen, organisatorischen oder personellen Maßnahmen zu mitigieren.
- (2) ¹Im Hinblick auf die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten der Informationssicherheitsexpertinnen und -experten bietet der Studiengang eine für die Informationssicherheit notwendige Wissensvermittlung im Bereich Informatik, ein tiefgehendes Studium fokussierend auf technische und operative Themen der Informationssicherheit und aktuelle Themen der Forschung und Entwicklung bzw. Trends im Bereich Informationssicherheit. ²Die angestrebte Anwendungsorientierung wird durch den Praxisbezug der Lehrenden, Kooperationen mit Praxispartnern sowie das Praxismodul (s. § 6) und die Projektarbeit (s. § 7 Absatz 1) erzielt.
- (3) ¹Zur Persönlichkeitsbildung erwerben die Studierenden neben fachlichen und methodischen Kenntnissen auch wissenschaftliche, Kommunikations- und Sozialkompetenzen. ²Der Studiengang vermittelt die für den internationalen Arbeitsmarkt erforderliche interkulturelle Kompetenzen durch englischsprachige Lehrveranstaltungen und internationale Kooperationen mit anderen Hochschulen.
- (4) ¹Das Studium wird auch in der Studienvariante „Informationssicherheit dual“ als Studium mit vertiefter Praxis angeboten. ²Bei der Wahl der Studienvariante „Informationssicherheit dual“ findet eine intensivierte Verzahnung von Theorie und Praxis statt, wodurch das Kompetenzprofil von dual Studierenden zusätzlich erweitert wird. ³Durch den regelmäßigen Wechsel zwischen Studium und Praxisphasen wenden Studierende das Erlernte direkt im jeweiligen Partnerunternehmen an. ⁴Hierdurch wird ein besonders hoher Grad an Berufsfeldorientierung sowie Selbstorganisation sichergestellt. ⁵So wird ein intensives Studium ermöglicht, bei dem zum einen erlernte Problemlösungsmethoden und angeeignetes Fachwissen schon während des Studiums in der betrieblichen Praxis

erprobt, untermauert, reflektiert und vertieft werden und zum anderen praktische Erfahrungen in die Lehrveranstaltungen eingebracht und dort analysiert und verarbeitet werden.

§ 3

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums

- (1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Informationssicherheit ist der Nachweis
 - a) der Hochschulreife,
 - b) der Fachhochschulreife oder
 - c) der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Artikels 88 Absatz 5 und Absatz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung.

²Der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzung nach Satz 1 a) bis c) erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Weitere Voraussetzungen zur Aufnahme des Studiums (insbesondere zur sprachlichen Studierfähigkeit) sowie zur Immatrikulation ergeben sich aus der Satzung über das Verfahren zur Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (Immatrikulationssatzung THWS) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Abschnitt

Aufbau des Studiums

§ 4

Regelstudienzeit und Beginn des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einer Gesamtsumme von insgesamt 210 Leistungspunkten gemäß European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS, im Folgenden als ECTS-Punkte bezeichnet).
- (2) Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 5

Aufbau des Studiums und Studienmodule

- (1) Der Aufbau des Studiums ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) ¹Die Studierenden wählen bei der Immatrikulation die Studienvariante „Informationssicherheit“ oder die Studienvariante „Informationssicherheit dual“. ²Ein Wechsel von der Studienvariante „Informationssicherheit“ in die Studienvariante „Informationssicherheit dual“ ist nach Aufnahme des Studiums nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Praxisphase in unmittelbarem Anschluss an den Prüfungszeitraum des zweiten Studienseesters absolviert werden kann. ³Ein Wechsel von der Studienvariante „Informationssicherheit dual“ in die Studienvariante „Informationssicherheit“ ist jederzeit möglich.
- (3) ¹Die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (FWPM) gemäß § 7 Absatz 3 APO THWS dienen dem Aufbau vertiefender Kompetenzen und stehen daher in einem unmittelbar fachlichen Zusammen-

menhang mit anderen Modulen des Bachelorstudiengangs Informationssicherheit. ²Jede/ jeder Studierende muss sich für FWPM im Umfang von 15 ECTS-Punkten entscheiden. ³Die Module mit der besten Note bis zum Umfang der genannten ECTS-Punkte gehen in die Berechnung der Gesamtnote ein; es sei denn, die/ der Studierende trifft gegenüber dem Hochschulservicestudium (HSST) vor Ausstellung des Zeugnisses verbindlich eine andere Auswahl. ⁴Anstelle des fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmoduls 2 (FWPM 2) absolvieren die Studierenden in der Studienvariante „Informationssicherheit dual“ verpflichtend das Modul „Transfer-Kolloquium“.

- (4) ¹Die Belegung eines fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmoduls erfolgt über ein elektronisches Verfahren mit Zugriff auf das Hochschulnetz rechtzeitig vor Antritt des jeweiligen Moduls. ²Die Termine und Teilnahmebedingungen werden rechtzeitig vor der Belegung fakultätsweit bekannt gemacht. ³Nach Abschluss der Belegung werden die Listen mit den Matrikelnummern der an den FWPM teilnehmenden Studierenden fakultätsweit veröffentlicht. ⁴Eine Woche nach dieser Bekanntgabe sind diese Listen verbindlich.
- (5) ¹Im Rahmen der Studienvariante „Informationssicherheit dual“ absolvieren die Studierenden in der vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit zusätzlich zum Praxismodul weitere Praxisphasen beim jeweiligen Praxispartner. ²Die Dauer und die Inhalte der Praxisphasen ergeben sich aus den Praxisplänen der Fakultät Informatik und Wirtschaftsinformatik.

§ 6

Praxismodul

- (1) ¹Das Praxismodul besteht aus einer mindestens 20 Wochen und höchstens 26 Wochen dauernden, zusammenhängenden begleiteten Praxisphase. ²Die Praxisphase wird durch eine verpflichtende Lehrveranstaltung begleitet, die dem Erfahrungsaustausch sowie der Vertiefung von Präsentationstechniken dient.
- (2) Zum Eintritt in das Praxismodul ist nur berechtigt, wer zum Zeitpunkt des Beginns des Praxismoduls mehr als 90 ECTS-Punkte erreicht hat.
- (3) Das Praxismodul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 11 Absatz 7 Satz 1 APO THWS eine Präsentation über das für die begleitete Praxisphase vereinbarte Projekt erfolgreich abgelegt wurde.
- (4) Das Praxismodul wird mit 30 ECTS-Punkten und dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

3. Abschnitt

Prüfungen und Fristen

§ 7

Ergänzende Regelungen für sonstige Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Projektarbeit ist so zu gestalten, dass eine Aufgabenstellung in der Regel im Team unter Betreuung von einer Dozentin/ einem Dozenten bearbeitet werden kann. ²Bei der Projektarbeit soll die Themenstellung so bemessen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in sieben Wochen fertig gestellt werden kann. ³Die Projektarbeit ist in der Regel an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung herauszugeben. ⁴Dabei muss die individuelle Leistung feststellbar und bewertbar sein. ⁵Mit der Projektarbeit kann begonnen werden, wenn mindestens 100 ECTS-Punkte erreicht sind. ⁶Nach Abgabe der Projektarbeit findet eine persönliche Präsentation der Arbeit durch die/ den Studierenden gemäß § 26 Absatz 4 APO THWS statt.
- (2) Die Bewertungskriterien der sonstigen Prüfungsleistungen sind vor Beginn der Prüfungsleistung festzulegen und den Studierenden mitzuteilen.

§ 8

Bachelorarbeit

- (1) ¹Mit der Bearbeitung der Bachelorarbeit kann frühestens begonnen werden, wenn
- a) das Praxismodul mit Erfolg abgelegt,
 - b) mindestens 120 ECTS-Punkte aus den ersten beiden Studienjahren erreicht sowie
 - c) die Projektarbeit erfolgreich abgelegt worden sind.

²Ausnahmen können durch die Prüfungskommission genehmigt werden.

- (2) ¹Die Themenstellung sollte so bemessen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender abschließlicher Bearbeitung in der Regel in zehn Wochen fertig gestellt werden kann. ²Zusätzliche Abgabekriterien, die über die Vorgaben des § 30 Absatz 8 Satz 1 und Satz 2 APO THWS hinausgehen, sind der/ dem Studierenden spätestens mit der Themenausgabe verbindlich mitzuteilen.
- (3) ¹Nach Abgabe der Bachelorarbeit findet eine persönliche Präsentation der Arbeit durch die Studierende/ den Studierenden mit mündlichen Erläuterungen statt. ²Die Präsentation findet in Gegenwart der zuständigen Prüfenden statt, die ergänzende Fragen stellen können. ³Die Präsentation fließt in die Bewertung des Bachelorarbeitsmoduls im Verhältnis 1:4 zur Bachelorarbeit ein.

§ 9

Regeltermine und Fristen

- (1) ¹Folgende Modulprüfungen gelten als Grundlagen- und Orientierungsprüfungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Satz 1 APO THWS:

- Programmieren in Python sowie
- Grundlagen der Informationssicherheit

und müssen somit bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmals abgelegt werden. ²Hat die/ der Studierende eine dieser Fristen überschritten und die Gründe hierfür zu vertreten, gilt jede von der Fristüberschreitung betroffene Prüfungsleistung als erstmals abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet (Fristfünf).

- (2) Weitere Fristenregelungen (insbesondere bzgl. zu erbringender ECTS-Punkte) ergeben sich aus § 39 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 APO THWS.

4. Abschnitt

Organisatorische Regelungen

§ 10

Prüfungskommission

Die Anzahl der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 APO THWS für den Bachelorstudiengang Informationssicherheit beträgt drei.

5. Abschnitt

Akademischer Grad, Schlussbestimmungen

§ 11

Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen wird nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) verliehen.

§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01. Oktober 2025 in Kraft.

§ 13

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Fassung der Studien- und Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der APO THWS vom 26. April 2023 in der jeweils geltenden Fassung für alle Studierenden im Bachelorstudiengang Informationssicherheit, die das Studium zum 01. Oktober 2025 aufgenommen haben oder später aufnehmen werden.
- (2) ¹Für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Informationssicherheit vor dem 01. Oktober 2025 aufgenommen haben bzw. diesem Zeitraum durch Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zuzuordnen sind, gilt unter Anerkennung der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen diese SPO für den Bachelorstudiengang Informationssicherheit. ²Dabei werden die nachstehenden Module wie folgt anerkannt und im Zeugnis ausgewiesen:
 - „Programmieren 1“ für „Programmieren in Python“,
 - „Penetration Testing“ für „Web Exploitation“,
 - „Mobile Systeme und Anwendungen“ für „Systemnahe Programmierung“,
 - „Programmieren 2“ als „FWPM 1“.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt vom 02.10.2025 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt gemäß Artikel 9 Satz 3 sowie Artikel 84 Absatz 2 Satz 1 BayHIG vom ...2025.

Würzburg, den ... Oktober 2025

Professor Dr. Jean Meyer
Präsident

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informationssicherheit wurde am ...2025 in der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am ...2025 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der ...2025.

Abkürzungen:

APO THWS	Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt
AWPF	allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach
AWPM	allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
BA	Bachelorarbeit
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
BEEG	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit - Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
B. Sc.	Bachelor of Science
BGBI	Bundesgesetzblatt
bZv	besondere Zulassungsvoraussetzung (zum Antritt einer Prüfung)
d	Deutsch (als Prüfungssprache)
e	Englisch (als Prüfungssprache)
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
Ex	Exkursion
FWPM	fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
HSST	Hochschulservice Studium
m.E./o.E.	mit Erfolg/ohne Erfolg
mP	mündliche Prüfungsleistung
MuSchG	Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium - Mutterschutzgesetz
PflegeZG	Gesetz über die Pflegezeit - Pflegezeitgesetz
P	Praktikum
Pro	Projekt
S	Seminar
SGB XI	Elftes Buch des Sozialgesetzbuches
soP	sonstige Prüfungsleistung: Die konkrete Festlegung der Art der „sonstigen Prüfungsleistung“ erfolgt im Studienplan und wird jeweils zu Beginn des Semesters durch die verantwortliche Dozentin/ den verantwortlichen Dozenten bekanntgegeben. Es wird jeweils nur eine Form der sonstigen Prüfungsleistung pro Modul verlangt.
sP	schriftliche Prüfungsleistung
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
THWS	Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt
Tpf	Teilnahmepflicht gemäß § 22 Absatz 1 APO THWS. Die Teilnahme wird auf Anwesenheitslisten durch Unterschrift dokumentiert. Zuständig für die Anwesenheitslisten ist die/ der Modulverantwortliche.
Ü	Übung
V	Vorlesung

Abkürzungen für die Formen der sonstigen Prüfungsleistungen:

A	Projektarbeit
B	Referat
C	Präsentation
D	Dokumentation
E	Kolloquium
F	Hausarbeit
G	Portfolio
H	praktische Studienleistung

Diese Anlage gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang Informationssicherheit am 01. Oktober 2025 aufgenommen haben oder später aufnehmen werden.

[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]	[10]	[11]	[12]	[13]	[14]	[15]
Nr.	Prüfungs- nummer	Modulname ¹⁾	Semester	SWS	ECTS-Punkte	Lehrveranstaltungsart	Voraussetzung	Prüfung					Noten- gewichtung	
								Art	Dauer / Form	Sprache ³⁾	bzV	Endnote	Faktor	tats. Gewicht
1	6810010	Grundlagen Algorithmen und Datenstrukturen	1	4	5	SU, Ü		soP	G	d		Ja	1	5
2	6820020	Programmieren in Python	1	4	5	SU, Ü		sP	90	d		Ja	1	5
3	6810030	Datenbanken	1	4	5	SU, Ü		sP	90	d	Ja ⁴⁾	Ja	1	5
4	6810040	Algebra	1	4	5	SU		sP	90	d		Ja	1	5
5	6810050	Grundlagen der Informationssicherheit	1	4	5	SU		sP	90	d		Ja	1	5
6	6810060	Social Engineering and Security Awareness	1	4	5	SU		sP	90	e		Ja	1	5
7	6810070	Internetkommunikation	2	4	5	SU, P		sP	90	d		Ja	1	5
8	6810220	Rechnerarchitektur	2	4	5	SU, Ü		sP	90	d		Ja	1	5
9	99xxxxx	AWPM	2	4	5	2)						Ja	1	5
10	6810100	Grundlagen der Kryptographie	2	4	5	SU, Ü		sP	90	d		Ja	1	5
11	6820110	Web Exploitation	2	4	5	SU		sP	90	d/e		Ja	1	5
12	6810120	ISM-Standards and Processes	2	4	5	SU		sP	90	e		Ja	1	5
13	6820130	Systemnahe Programmierung	3	4	5	SU		soP	G	e		Ja	1	5
14	6810140	Backend Systems ⁶⁾	3	4	5	SU, Ü		soP	G	e		Ja	1	5
15	6810150	Wirtschafts- und IT-Recht	3	4	5	SU		sP	90	d		Ja	1	5
16	6810160	IT-Projektmanagement	3	4	5	SU		sP	90	d/e		Ja	1	5
17	6810170	Security Engineering	3	4	5	SU		sP	90	d/e		Ja	1	5
18	6810180	Governance, Risk, Compliance and Ethics	3	4	5	SU		sP	90	d		Ja	1	5
19	6810190	Innovationsmanagement und Gründen	4	4	5	SU		soP	90	d		Ja	1	5
20	6810200	Frontend Systems ⁶⁾	4	4	5	SU		soP	G	e		Ja	1	5
21	6810210	Programmierprojekt	4	4	5	S	Nr. 2	soP	H	d		Ja	1	5
22	6820220	OS Exploitation	4	4	5	SU		sP	90	d/e		Ja	1	5
23	6810230	Security Operations	4	4	5	SU		soP	H	d/e		Ja	1	5
24	6810240	Expertise and Communication	4	4	5	S	Nr. 6	soP	G	d/e		Nein	0	0
25	6810250	Praxismodul ⁶⁾ begleitete Praxisphase ⁶⁾ Praxisseminar	5		30 28 1		90 ECTS-Punkte	soP (m.E./ o.E.)	C, D	d/e		Nein	0	0
26	5003xxx	FWPM 1	6	4	5			sP o. soP	⁵⁾	d/e		Ja	1	5
27	6820270	Sichere Blockchain-technologien	6	4	5	SU		soP	G	d		Ja	1	5
27a	6812790	Transfer-Kolloquium ⁷⁾	6	4	5	S		soP (m.E./ o.E.)	G	d/e	Tpf	Ja	1	5
28	6810290	Threat Intelligence	6	4	5	SU		soP	G	d/e		Ja	1	5
29	6810300	Digitale Forensik	6	4	5	SU		soP	G	d		Ja	1	5
30	6810310	Projektarbeit ⁶⁾	6	4	10	Pro	100 ECTS-Punkte	soP	A	d/e		Ja	1	10
31	5003xxx	FWPM 2	7	4	5			sP o. soP	⁵⁾	d/e		Ja	1	5
32	5003xxx	FWPM 3	7	4	5	SU		sP o. soP	⁵⁾	d/e		Ja	1	5
33	6810340	AI and Security	7	4	5	SU		soP	G	d		Ja	1	5
34	6810350	Bachelorarbeitsmodul Bachelorarbeit ^{6), 8)} Bachelorseminar ⁶⁾	7		15 12 1		Module 1-25, 30			d/e		Ja	1	15
					3	S		soP	C		Tpf			
Summe				132	210									175

- 1) Alle Module sind prinzipiell für ein Auslandsstudium geeignet.
- 2) Näheres regelt die Fakultät Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften.
- 3) Besteht eine Wahlmöglichkeit, erfolgt die Festlegung der Prüfungssprache im Studienplan.
- 4) Zum Erwerb sind 50 % der erreichbaren Punkte aus den zu bearbeitenden Übungen nachzuweisen.
- 5) Es wird entweder eine schriftliche Prüfung mit 90 Minuten Dauer oder eine sonstige Prüfung bzw. zwei sonstige Prüfungen (A-H) verlangt. Die Festlegung erfolgt individuell für jede einzelne Lehrveranstaltung im Studienplan für das jeweilige Semester.
- 6) Binnendifferenzierte verpflichtende Verzahnung des Moduls mit dem Praxisanteil für dual Studierende.
- 7) Das Transfer-Kolloquium ersetzt das FWPM 2 in der Studienvariante „Informationssicherheit dual“.
- 8) In der Studienvariante „Informationssicherheit dual“ wird die Bachelorarbeit in Kollaboration mit dem jeweiligen Praxispartner erarbeitet.